



Fachgespräch Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion am 6. Juni 2011 in Berlin:

Anforderungen an das Betreuungswesen – aus der Sicht des Betreuungsgerichtstages

Peter Winterstein, Vorsitzender des Betreuungsgeschichtstages (BGT e.V.)

In der Beschreibung der Ausgangslage, des besonderen, neuen Maßstabes durch die UN-BRK, notwendiger Folgerungen für das Betreuungswesen und deren Umsetzung und in der Forderung eines einheitlichen Gesamtkonzepts kann ich auf die von Herrn Hellmann für die Lebenshilfe vorgetragenen Ausführungen verweisen. Es gibt allenfalls in dem einen oder anderen Detail geringe Unterschiede, eher in Akzenten, denn in Inhalten.

Punkte, die uns als Betreuungsgeschichtstag wichtig sind:

- Was ist rechtliche Betreuung?

1. Sie ist Rechtsfürsorge für den einzelnen Betroffenen, d.h. Assistenz bei Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit UND Schutz vor Schäden durch Beeinträchtigung bei Ausübung dieser Fähigkeiten, sie ist KEINE Sozialleistung, ist ggf. Instrument des Bürgers bei der Durchsetzung seiner sozialen Rechte.
2. Rechtliche Betreuung ist orientiert an der Selbstbestimmung des einzelnen Betreuten, orientiert an den individuellen Erfordernissen und Bedürfnissen und ist daher bereits "personenzentriert".
3. Erforderlichkeit der rechtlichen Betreuung bedeutet Vorrang anderer Hilfen, weil damit das Selbstbestimmungsrecht geachtet wird. Nicht nur Familien und soziales Umfeld, sondern auch das Sozialsystem können und müssen solche andere Hilfen zur Verfügung stellen, daher ist die Schnittstelle zwischen dem Betreuungswesen und dem Sozialleistungssystem entscheidend für das Funktionieren.
4. Der Betreuer nimmt Rechte und Interessen des Betreuten gegenüber Sozialleistungsträger wahr, er darf deshalb nie gleichzeitig auch Sozialleistungen für den Betreuten erbringen (der Rollen- und Interessenkonflikt ist offenkundig).

Probleme

In der Praxis des Betreuungswesens sind – regional stark unterschiedlich – insbesondere folgende Mängel festzustellen:

1. Betreuungen werden notwendig, weil gesetzlich vorgesehene soziale Leistungen und Hilfen entweder nicht oder nur unzureichend gewährt werden oder so schlecht ausgestattet sind, dass sie keine ausreichende Hilfestellung gewährleisten können.
2. Betreuungen werden notwendig, weil soziale Leistungen und Hilfen nicht – wie gesetzlich vorgesehen - von Amts wegen bei Bedarf geleistet werden, sondern erst vom Betreuer geltend gemacht werden müssen.
3. Das Zusammenwirken von ehrenamtlichen und beruflich tätigen Betreuern ist vielfach unzureichend.
4. Die Qualität der Betreuungsführung entspricht sowohl bei ehrenamtlich als auch den beruflich tätigen Betreuern nicht immer den gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere werden die Wünsche der Betreuten sowie die Möglichkeiten zur Rehabilitation teilweise unzureichend beachtet.
5. Die den beruflich tätigen Betreuern vergütete Zeit reicht in vielen Fällen nicht aus, um die Betreuungsaufgaben in der gesetzlich gewollten Art und Weise wahrzunehmen,
6. Die Aufsicht und Überprüfung der laufenden Betreuungen zur Sicherstellung der gesetzlichen Ziele, Grundsätze und Qualitäten finden nur unzureichend statt.



7. Die Gutachten von medizinischen Sachverständigen und die Berichte von Betreuungsbehörden sind nicht selten unzureichend.
8. Die Personal- und Sachausstattung von Gerichten, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen stehen häufig nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Aufgabenstellung und den Fallzahlen.
9. Es sind keine ausreichenden Erkenntnisse, Kennzahlen und statistischen Daten vorhanden, die die Realität des Betreuungswesens ausreichend widerspiegeln.

Ursachen

Das Betreuungsrecht allein reicht nicht aus, um die anzustrebenden Ziele von Selbstbestimmung und Inklusion zu erreichen. Andere Maßnahmen und Strukturen müssen ergänzen und unterstützen. Entscheidende Ursache ist, dass der Gesetzgeber seine Vorstellungen weitgehend mit den Mitteln des Zivilrechts und eines justiziellen Instrumentariums durchsetzen wollte, obgleich beide nur in Grenzen dafür tauglich sind.

Betreuer sind weiterhin oft Ausfallbürgen für Defizite bei der Umsetzung sozialrechtlicher Regelungen, weil die der Betreuung vorgelagerten Hilfesysteme nicht ausreichend funktionieren.

Die sachverständige Beratung der Betreuungsgerichte ist zu einseitig an den Entscheidungskriterien der klinischen Medizin ausgerichtet, während der reale Lebensalltag der Betroffenen mit seinen Risiken und die Bewältigungsressourcen der Betroffenen nur als Sekundärphänomene oder nicht ausreichend wahrgenommen werden.

Empfehlungen und Vorschläge

1. Schnittstelle Rechtliche Betreuung und soziale Leistungen

Die sozialen Leistungssysteme müssen jedem Menschen, der Anspruch auf Sozialleistungen hat, einen barrierefreien Zugang zu diesen Leistungen ermöglichen. Für Menschen, denen wegen der Art und Schwere einer Behinderung oder einer anhaltenden Krankheit dieser Zugang erschwert ist, müssen die sozialen Leistungssysteme deshalb so ausgestaltet werden, dass assistierende Hilfen bereitstehen bzw. entwickelt werden, die sie beim Zugang zu Sozialleistungen und im laufenden Hilfeprozess und dadurch bei einer selbstbestimmten Lebensführung unterstützen.

Ein barrierefreier Zugang zu den Sozialleistungssystemen wird dazu beitragen, Rechtseingriffe in die Autonomie behinderter Menschen durch die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden. Sie werden sich auf die Konstellationen beschränken, bei denen - trotz Ausschöpfung aller anderen erschließbaren Hilfen – weitere wichtige Angelegenheiten, insbesondere rechtliche, zu regeln sind.

Ist ein Betreuer bestellt, müssen diese Strukturen gewährleisten, dass die Aufgaben der Betreuung, nämlich Assistenz und Schutz zu sichern, erfüllt werden können. Dies setzt voraus, dass Hilfen aufeinander abgestimmt werden und allein am Wohl des jeweiligen Menschen ausgerichtet sind.

Dabei gibt es auch künftig keine Alternative zwischen rechtlichen und nicht – rechtlichen Verfahrensweisen, sondern nur ein abgestimmtes oder besser abzustimmendes Miteinander, das es zu aktivieren und zu optimieren gilt.

2. Stärkung der Stellung der Betreuungsbehörde und Weiterentwicklung des Betreuungsbehördengesetzes (zu einem Erwachsenenhilfe- oder Betreuungshilfegesetz)

Die Vermeidung von überflüssigen Betreuungen gehört zu den zentralen Aufgaben der Betreuungsbehörde. Die Betreuungsbehörde muss den Tendenzen entgegenwirken, die Betreuung als Ausfallbürge für Defizite des Sozialsystems zu vereinnahmen. Sie hat im Vorfeld einer Betreuerbestellung eine wichtige Filterfunktion wahrzunehmen.



Im Hinblick auf die sozialpolitische Dimension der Betreuung ist die Stellung der Betreuungsbehörde daher in zweifacher Hinsicht zu stärken. Die Betreuungsbehörde muss erstens die Verantwortung für die lokale Infrastruktur des Betreuungswesens wahrnehmen und zweitens ihre besondere Kompetenz im Interesse des Betroffenen und im öffentlichen Interesse in das Betreuungsverfahren einbringen. Dazu sind das Betreuungsbehördengesetz weiterzuentwickeln und die verfahrensrechtliche Stellung der Betreuungsbehörde im Betreuungsverfahren nach dem FamFG zu verbessern.

Zur Weiterentwicklung des BtBG wird Prof. Dr. Northoff Ausführungen machen.

Zur Stärkung der Rolle im gerichtlichen Verfahren nur zwei Punkte:

1. Die Betreuungsbehörde ist in jedem Verfahren zur Bestellung eines Betreuers oder zur Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts zwingend anzuhören.
2. Vor Bestellung eines Betreuers muss zwingend ein Sozialbericht der Betreuungsbehörde eingeholt werden. Die inhaltlichen Mindestanforderungen sind zu regeln.

Die obligatorische Anhörung und der obligatorische Sozialbericht der Behörde stellen sicher, dass das Betreuungsgericht umfassend über das soziale Umfeld und die Ressourcen des Betroffenen informiert ist, bevor es einen Betreuer bestellt.

3. Fachliche Eignungskriterien für berufsmäßig tätige Betreuer

Außerhalb des Ehrenamtes darf zum Betreuer nur bestellt werden, wer über eine fachliche Eignung verfügt. Die Entwicklung von Eignungskriterien für freiberufliche, Vereins- und Behördenbetreuer ist eine Aufgabe, die von der Praxis und betreuungsrelevanten Wissenschaften der Betreuungsarbeit zu erfüllen sind. Lediglich bei Vereinsbetreuern sind durch die entsprechenden Förder- und Anerkennungsrichtlinien im § 1908f BGB und weitergehende Bestimmungen der Bundesländer erste verbindliche Kriterien gegeben.

Als Vorbild für Entwicklungsprozesse von Eignungskriterien kann die ständige Weiterentwicklung an den Berufsbildern in der Gesundheitsversorgung betrachtet werden. Die Gesetze und Verordnungen zur Aus- und Weiterbildung der Heilberufe sind Ergebnisse einer fortwährenden Diskussion zwischen Fachverbänden, Berufsverbänden und den Gesetz- und Verordnungsgebern. Gleiches kann für das Betreuungswesen eingefordert werden.

Standards der beruflichen Betreuung erhalten über die Bemühungen der Fach- und Berufsverbände Verbindlichkeit, indem von diesen Zertifizierungen nach verbindlichen Grundsätzen ausgesprochen werden. Die Berufsverbände im Betreuungswesen, BdB e.V., BVfB e.V., die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BUKO), die Arbeitsgruppe der örtlichen Betreuungsbehörden beim Deutschen Verein und der BGT als interdisziplinärer Fachverband sollten seitens des Gesetzgebers in die Diskussion um berufsqualifizierende Standards einbezogen werden. Dabei soll auch das von den Berufsverbänden gemeinsam verabschiedete Berufsbild aus dem Jahr 2000, sowie die Überlegungen von Vertretern der Wissenschaft nicht unberücksichtigt bleiben.

Beide Verfahrensweisen - staatliche Anerkennung (einschließlich besonderer Kompetenzen der Betreuungsbehörden hinsichtlich der Eignungsfeststellung) und verbandsübergreifende unabhängige Zertifizierung - können sich zu wirkungsvoll ergänzenden Instrumenten für die Strukturqualität des Betreuungswesens entwickeln. Der Gesetzgeber ist gefordert, den nötigen Mut für klare Standards aufzubringen, um der Fehlentwicklung, dass auch jemand ohne jegliches Vorwissen Berufsbetreuer werden kann, entgegen zu wirken.



Die Antwort der Bundesregierung in Drs. 17/5323 zu Frage 39 (berufliche Qualifikation von Betreuern) ist deshalb nicht nachvollziehbar. Ebenso wenig sind die Ausführungen zur Vergütung nachvollziehbar.

4. Fortbildung

Akteure im Betreuungswesen, insbesondere die Betreuungsrichter, werden nur unzureichend mit den üblichen Ausbildungsgängen auf die speziellen Anforderungen dieses Arbeitsgebietes vorbereitet. Vor einem Einsatz im Betreuungsdezernat ist einzige Bedingung, dass ein Proberichter mindestens ein Jahr im Beruf tätig sein musste, also z.B. als Staatsanwalt oder im Zivilrecht. Hier ist eine zwingende Einführungsfortbildung und eine permanente Fortbildungspflicht gesetzlich vorzusehen, so wie sie derzeit für Richter in Kindschafts- und Familiensachen diskutiert wird.

Es bleibt heute dem guten Willen und dem Zufall überlassen, ob der Richter überhaupt etwas von diesem Rechtsgebiet gehört oder gelesen hat, bevor er Entscheidungen zu treffen hat.

5. Rechtstatsachenforschung und sozialarbeitswissenschaftliche Forschung

Um ausreichende Erkenntnisse, Kennzahlen und statistischen Daten über die mittlerweile weit mehr als eine Millionen rechtlich betreute Menschen zu erhalten, ist die gesetzliche Verankerung eines regelmäßigen Betreuungsberichts, der die Realitäten des Betreuungswesens hinreichend widerspiegelt, zwingend erforderlich.

Gleichfalls bedeutsam sind wissenschaftliche Untersuchungen und Rechtstatsachenforschungen zum Betreuungsrecht. Es müssen weiterhin Modellprojekte mit wissenschaftlicher Begleitforschung gefördert werden.

Zusammenfassung: Qualität – Fortbildung – Forschung